



Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Münster

Nachtrag zur Pressemitteilung vom 15.12.2022

Datum: 03.04.2023

Seite 1 von 3

Die Staatsanwaltschaft Münster hat gegen den 43-jährigen Beschuldigten aus Lengerich wegen des Verdachts des Totschlags eine (sogenannte) Antragschrift im Sicherungsverfahren bei der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Münster erhoben.

Pressesprecher:

Oberstaatsanwalt
Martin Botzenhardt

Tel.: 0251 494-2415

E-Mail:

[pressestelle@sta-
muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@sta-muenster.nrw.de)

Nach dem Vorwurf der Antragschrift soll der Beschuldigte am 30.11.2022 den Verkaufsraum der Esso-Tankstelle in Lengerich betreten und bereits in dieser Situation ein mitgeführtes Küchenmesser sichtbar in der rechten Hand des nach unten hängenden Armes gehalten haben. Der Beschuldigte soll direkt hinter den Verkaufstresen gegangen und neben dem Ausruf „Keine Angst“ unverständlich schreiend die dort stehende Kassiererin bedrängt haben. Eine konkrete Forderung, zum Beispiel nach Geld oder Wertgegenständen, soll der Beschuldigte dabei nicht ausgesprochen haben. Der - im weiteren Verlauf der Ereignisse getötete - Tankstellenpächter wurde auf dieses Geschehen aufmerksam und versuchte, den Beschuldigten aus dem Verkaufsraum zu schieben. Als er hierzu den Beschuldigten von hinten umfasste, soll der Beschuldigte damit begonnen haben, mit dem Messer auf den Tankstellenpächter einzustechen. Auch als der Getötete zu Boden gefallen war, soll der Beschuldigte ihn weiter angegriffen haben. Ein zufällig zu der Tankstelle gekommener Polizeibeamte versuchte diese Auseinandersetzung zu beenden, doch weder die verbalen Aufforderungen an den Beschuldigten das Messer wegzuwerfen, noch der Einsatz von Pfefferspray und auch nicht die nach vorheriger Androhung zuletzt erfolgten Schussabgaben aus der Dienstwaffe bewirkten, dass der Beschuldigte von dem Getöteten abließ. Letztlich soll der Pächter den Beschuldigten von sich weggestoßen haben. Der Getötete erlitt mehrere Stichverletzungen im Bauchbereich, an deren Folgen er am 02.12.2022 verstarb.

Der Beschuldigte seinerseits trug mehrere Schussverletzungen davon; er überlebte das Geschehen durch die unverzüglichen notärztlichen und nachfolgenden intensivmedizinischen Versorgungen.

Die Staatsanwaltschaft geht aufgrund der durchgeführten Ermittlungen und basierend auf sachverständiger Einschätzung davon aus, dass sich der Beschuldigte zum angeklagten Zeitpunkt in einer akuten Phase einer



bereits seit Jahren bestehenden psychischen Erkrankung befand und daher schuldunfähig gewesen sein könnte.

Da der – derzeit in einer forensischen Klinik einstweilig untergebrachte - Beschuldigte wegen seiner Erkrankung und ohne eine entsprechende Behandlung derzeit für die Allgemeinheit gefährlich ist, könnte das Landgericht in dem Sicherungsverfahren die Unterbringung des Beschuldigten in einer psychiatrischen Klinik anordnen.

Der Beschuldigte hat sich in dem Ermittlungsverfahren zu dem Tatvorwurf - möglicherweise auch krankheitsbedingt - nicht konkret geäußert. Zu verfahrensrelevanten Vorkommnissen auf dem Tankstellengelände mit Beteiligung des nicht vorbestraften Beschuldigten war es vor dem 30.11.2022 nicht gekommen.

Das Landgericht hat über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens zu entscheiden.

Für den Beschuldigten gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.

Die Staatsanwaltschaft Münster hat von Amts wegen auch den Schusswaffengebrauch des Polizeibeamten geprüft. Da dieser Einsatz rechtmäßig war, ist gegen den Polizeibeamten nicht ermittelt worden.

Botzenhardt
Oberstaatsanwalt

Erläuterung:

Mit einer Antragsschrift im Sicherungsverfahren (§ 413 Strafprozessordnung) kann für einen schuldunfähigen Beschuldigten die selbständige Anordnung einer Maßregel beantragt werden.

Die Antragsschrift ersetzt die sonst übliche Anklageschrift.

Schuldhaftes Handeln ist von Verfassungs wegen Voraussetzung der Strafbarkeit. Wer im Zustand der Schuldunfähigkeit eine Straftat begangen hat bzw. nicht auszuschließen ist, dass er im Zeitpunkt der Tat schuldunfähig gewesen ist, kann für die ihm vorgeworfene Tat nicht bestraft werden (keine Strafe ohne Schuld; zu vgl. auch § 20 Strafgesetzbuch).



Allerdings kann gegen einen Beschuldigten, der schuldunfähig (oder vermindert schulfähig - § 21 Strafgesetzbuch -) gewesen ist, eine sogenannte Maßregel der Besserung oder Sicherung angeordnet werden. Zu diesen Maßregeln gehört auch die Unterbringung eines Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch.

Seite 3 von 3

§ 63 Satz 1 Strafgesetzbuch:

Hat jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit ([§ 20](#)) oder der verminderten Schulfähigkeit ([§ 21](#)) begangen, so ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus an, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist.